

S A T Z U N G

**der Gemeinde Sölden über die Benutzung der
gemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerber-
unterkünfte vom 14. Oktober 1992**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 557) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden in der Sitzung vom 14. Oktober 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

- 1) Die Gemeinde Sölden betreibt die gemeindeeigene Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen der Gemeinde bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- 3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen, bleibt davon unberührt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- 2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

- 3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- 2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.
- 3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Gemeinde in die Unterkunft gebracht werden.
- 4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- 5) Die Gemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- 6) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6

Pflichten der Benutzerinnen und der Benutzer

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
3. die Gemeindeverwaltung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Anweisungen der Gemeinde zur Hausordnung einzuhalten.

§ 7 Verbote

Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.

Ausnahmen von den Nrn. 3 - 5 können nach vorheriger Zustimmung mit der Gemeinde in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte bei Anwesenheit des Benutzers/der Benutzerin zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Gemeinde hält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte

- 1) Die Instandhaltung der gemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Gemeinde.
- 2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer selbst nachgemachten, sind den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.

§ 11 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für die Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- 3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Gemeinde oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgendem Benutzer dadurch entstehen, daß die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- 4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Sölden auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- 5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftlich Verfügung.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- 1) Für die Benutzung der in den gemeindeeigenen Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räumen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der gemeindeeigenen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Gebührenhöhe

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl in der zugewiesenen Unterkunft.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt je Quadratmeter DM 10,--.
(Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten)
- 3) In unbilligen Härtefällen, z.B. bei Familien mit mehreren Kindern, können auf die Benutzungsgebühren Ermäßigungen gewährt werden.
- 4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

§ 15
Entstehung der Gebührenschild
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- 2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Lauf des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

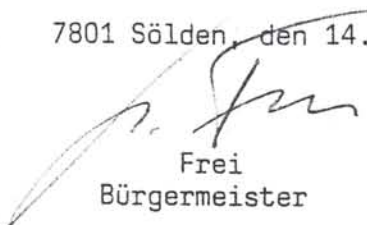
§ 16
Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7801 Sölden, den 14. Oktober 1992


Frei
Bürgermeister